



GEMEINDE ZETZWIL

---

# STRASSENREGLEMENT

BESCHLOSSEN VON DER GEMEINDEVERSAMMLUNG  
AM 24. Nov. 2000

OKTOBER 2000

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. ALLGEMEINES</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Übergeordnetes Recht	4
§ 3 Verkehrsrichtplan	4
§ 4 Unterteilung öffentliches Strassennetz	4
§ 5 Strassenverzeichnis	5
<b>2. ANFORDERUNGEN AN ÖFFENTLICHE STRASSEN</b>	<b>5</b>
§ 6 Begriffe: a) Erstellung; b) Änderung; c) Erneuerung; d) Unterhalt	5
§ 7 Anforderungen	6
<b>3. UEBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN</b>	<b>7</b>
§ 8 Übernahme von privaten Strassen und Wegen	7
§ 9 Voraussetzungen für die Übernahme	7
<b>4. STRASSENBAUBEITRÄGE</b>	<b>8</b>
<b>4.1 ALLGEMEINES</b>	<b>8</b>
§ 10 Grundsätze zur Finanzierung der öffentlichen Strassen	8
§ 11 Mehrwertsteuer	9
§ 12 Zahlungspflichtige	9
§ 13 Verzug, Rückerstattung	9
§ 14 Härtefälle, besondere Verhältnisse; Zahlungserleichterungen	9

---

<b>4.2 KOSTENVERTEILUNG</b>	<b>10</b>
§ 15 Kosten	10
§ 16 Beitragsplan	10
§ 17 Kostenaufteilung Gemeinde/Grundeigentümer	11
§ 18 Kostenverteilung unter den Grundeigentümern; Perimeter	11
§ 19 Perimeterfläche	12
§ 20 Sonderfälle	12
§ 21 Auflage; Mitteilung	13
§ 22 Vollstreckung	13
§ 23 Zahlungspflicht	13
§ 24 Fälligkeit	14
§ 25 Bauabrechnung	14
<b>5. STRASSEN BENÜTZUNGSGEBÜHREN</b>	<b>14</b>
§ 26 Zuständigkeit	14
§ 27 Inanspruchnahme Gemeindestrasse im Rahmen einer bewilligten Baute	15
§ 28 Inanspruchnahme Gemeindestrasse durch Erlaubnis	15
<b>6. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG</b>	<b>16</b>
§ 29 Rechtsschutz; Vollstreckung	16
<b>7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>16</b>
§ 30 Inkrafttreten; Uebergangsbestimmung	16
<b>ANHANG (INFORMATIONSIHALT)</b>	<b>17</b>
A Begriffe	17
B Bezug zum übergeordneten Recht	18
C Beispiel zum Kapitel 4.2 Kostenverteilung	20

---



## 1. ALLGEMEINES

### § 1

Geltungsbereich Das Strassenreglement findet Anwendung auf allen Gemeindestrassen, auf Privatstrassen im Gemeingebrauch und auf Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

### § 2

Übergeordnetes Recht Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

### § 3

Verkehrsrichtplan Grundlage für dieses Reglement ist der Verkehrsrichtplan der Gemeinde Zetzwil.

### § 4

Unterteilung öffentliches Strassennetz Der Gemeinderat unterteilt das öffentliche Strassennetz wie folgt:

- a) Basiserschliessung
- b) Groberschliessung
- c) Feinerschliessung

## § 5

Strassen-  
verzeichnis

Die Gemeinde führt ein Strassenverzeichnis über die Eigentumsverhältnisse an den Strassen und Wegen mit folgender Einteilung:

1. Öffentliche Strassen
  - a) Gemeindestrassen inkl. Fuss- und Radwege
  - b) Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch
2. Privatstrassen und -wege
3. Flur- und Waldwege

## 2. ANFORDERUNGEN AN ÖFFENTLICHE STRASSEN

Begriffe

## § 6

a) Erstellung

<sup>1</sup> Eine Strassenerstellung liegt vor beim

- Neubau einer Strasse;
- Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges;

b) Änderung

<sup>2</sup> Als Änderung einer Strasse gilt:

- die Verbesserung einer Strasse (z.B. Verbreiterung, Bau eines Gehweges oder erstmaliges Erstellen eines Hartbelages);
- die Qualitätssteigerung (z.B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Flüsterbelag);
- die Strassenverlegung;
- der Strassenrückbau.

- 
- c) Erneuerung <sup>3</sup> Eine Strassenerneuerung liegt vor, wenn Massnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag) notwendig werden.
- d) Unterhalt <sup>4</sup> Der Unterhalt umfasst gemäss § 97 Abs. 2 BauG insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

## § 7

- Anforderungen <sup>1</sup> Bei Erstellung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Strassen gelten die Anforderungen in den VSS-Normen als Richtlinie.
- <sup>2</sup> Die Strassenbreite respektive das geometrische Normalprofil richtet sich nach dem massgebenden Grundbegegnungsfall, der vom Strassentyp abgeleitet wird. Entsprechend der Häufigkeit der Begegnungsfälle sind Verengungen möglich.

### 3. ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN

#### § 8

Übernahme von  
privaten Strassen  
und  
Wegen

<sup>1</sup> Ausparzellierte Privatstrassen und -Wege, die den Regeln der Baukunst entsprechen (in Bezug auf die Strassenbreite und den Zustand inkl. Deckbelag) und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

<sup>2</sup> Die Abtretung hat unentgeltlich zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Übernahme einer Privatstrasse ist auch ohne Zustimmung der Grundeigentümer durch den Erlass eines Sondernutzungsplanes und auf dem Enteignungsweg möglich, wenn die zweckmässige Erschliessung sonst übermässig erschwert würde. Den betroffenen Grundeigentümern steht das Rechtsmittelverfahren offen.

#### § 9

Voraussetzungen  
für die Übernahme

Ein öffentliches Interesse an der Übernahme von Privatstrassen besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Durchgangsstrasse;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und/oder Radwegverbindung von kommunaler Bedeutung.

## 4. STRASSENBAUBEITRÄGE

### 4.1 ALLGEMEINES

- Grundsätze zur Finanzierung der öffentlichen Strassen § 10
- a) Gemeindestrassen <sup>1</sup> Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung der Gemeindestrassen. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Erneuerung und den Unterhalt der Gemeindestrassen.
- b) öffentliche Fusswege <sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt die Bau- und Unterhaltskosten für separat geführte und ausparzellerte kommunale Fusswege. Sie beteiligt sich an den Bau- und Unterhaltskosten nach Massgabe des öffentlichen Interesses, wenn diese Wege kommunale Bedeutung haben.
- c) Privatstrassen im Gemeingebrauch <sup>3</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge an Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt von Privatstrassen im Gemeingebrauch nach Massgabe des öffentlichen Interesses (§ 87 Abs. 4 und § 99 Abs. 4 BauG).
- d) übermässige Beanspruchung einer Gemeindestrasse <sup>4</sup> Wenn eine Gemeindestrasse von einer einzelnen Schwertransportunternehmung so übermässig beansprucht wird, dass sie erneuert oder geändert werden muss, hat diese Unternehmung die von ihr verursachten Kosten zu bezahlen.



---

	§ 11
Mehrwertsteuer	Die von der Gemeinde zu leistende Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgabenverfügung zur Zahlung fällig.
	§ 12
Zahlungspflichtige	Zu Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.
	§ 13
Verzug, Rückerstattung	Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% gemäss Art. 104 OR berechnet.
	§ 14
Härtefälle, besondere Verhältnisse	<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.
Zahlungs- erleichterungen	<sup>2</sup> Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

---

## 4.2 KOSTENVERTEILUNG

### § 15

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Aenderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für die Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten;

### § 16

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Vorschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil der Gemeinde;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Kostenverteilung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen verpflichteter Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geschuldeten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

## § 17

Kostenaufteilung  
Gemeinde/Grund-  
eigentümer

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer haben in der Regel folgende Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Gemeindestrassen zu leisten:

- a) Groberschliessung: 70%
- b) Feinerschliessung: 100%

<sup>2</sup> Die Beitragspflicht entfällt bei der Änderung einer Strasse, die bisher der Norm entsprechend ausgebaut war, und kein wirtschaftlicher Sondervorteil für die anstossenden oder hinterliegenden Grundeigentümer entsteht.

## § 18

Kostenverteilung  
unter den Grund-  
eigentümern

<sup>1</sup> Die Kosten, welche die Grundeigentümer zu übernehmen haben, werden proportional zur Perimeterfläche der beteiligten Grundstücke verteilt.

Perimeter

<sup>2</sup> In den Beitragsperimeter sind einzubeziehen:

- a) Die an die neuen oder zu ändernden Strassen angrenzenden eingezonten Grundstücke, soweit eine Zufahrt besteht oder baulich möglich ist.
- b) Hinterliegende eingezonte Grundstücke, soweit sie auf eine Zufahrt angewiesen sind.

## § 19

Perimeterfläche

<sup>1</sup> Die Perimeterfläche wird wie folgt bestimmt:

- a) Massgeblich ist die nach erfolgtem Strassenausbau den Grundeigentümern verbleibende Fläche aller einbezogenen Grundstücke.
- b) Wenn Doppelbelastungen entstehen können, (Ausfahrten auf mehrere Strassen) wird der Perimeter in der Winkelhalbierenden von zwei sich kreuzenden Strassen, bzw. als Mittellinie zwischen zwei parallel verlaufenden Strassen gezogen.

<sup>2</sup> Wenn sich innerhalb des Perimeters hinterliegende oder unüblich tiefe Grundstücke befinden, zu denen eine private Grundstückszufahrt erstellt werden muss, wird die Perimeterfläche in einen ersten und einen zweiten Perimeter unterteilt. Das Gebiet des ersten Perimeters wird mit 100%, dasjenige des zweiten Perimeters mit 75% der Fläche in den Kostenverteiler eingesetzt.

## § 20

Sonderfälle

<sup>1</sup> Bei bereits überbauten Grundstücken kann der Strassenbeitrag um maximal die Hälfte reduziert werden, wenn der nachträgliche Strassenbau Nachteile zur Folge hat (wie Näherrücken der Fahrbahn an das Gebäude, Verlust Abstellplatz, schlechtere Gefällsverhältnisse bei Ausfahrten). Differenzbeträge zwischen den Normalbeiträgen gemäss §§ 17 bis 19 und den reduzierten Beiträgen gehen zu Lasten der Gemeinde.

<sup>2</sup> Wenn einzelne Grundeigentümer Vorleistungen für die Erstellung oder Aenderung einer Strasse erbringen oder erbracht haben, werden diese zu den damaligen Kosten ohne Zinsen angerechnet.

<sup>3</sup> Mehrkosten gegenüber sonst üblicher und den Bedürfnissen entsprechender Ausführung, die in Folge besonderer Begehren eines Grundeigentümers entstehen, gehen ganz zu dessen Lasten.

## § 21

Auflage

<sup>1</sup> Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsprogramm der Gemeinde hinzuweisen.

Mitteilung

<sup>2</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

## § 22

Vollstreckung

Ist der von den Beitragspflichtigen geschuldete Beitrag gemäss Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

## § 23

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

- § 24
- Fälligkeit
- <sup>1</sup> Strassenbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
- <sup>2</sup> Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
- <sup>3</sup> Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

- § 25
- Bauabrechnung
- <sup>1</sup> Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- <sup>2</sup> Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

## 5. STRASSEN BENÜTZUNGSGEBÜHREN

- § 26
- Zuständigkeit
- Der Gemeinderat regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer Gemeindestrasse und die Gebührenhöhe im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften durch Gemeinderatsbeschluss oder in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 103 ff. BauG, § 44 ABauV).

## § 27

Inanspruchnahme  
Gemeindestrasse  
im Rahmen einer  
bewilligten Baute

Für die Inanspruchnahme einer Gemeindestrasse im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute ist je nach Art, Dauer und Umfang eine einmalige Benützungsgebühr von Fr. 50.- bis Fr. 1000.- zu entrichten. Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.

## § 28

Inanspruchnahme  
Gemeindestrasse  
durch Erlaubnis  
(§ 104 BauG)

<sup>1</sup> Eine einmalige Verwaltungsgebühr von Fr. 200.- bis Fr. 2000.- ist nach Aufwand zu entrichten für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Aenderung oder Uebertragung von Erlaubnissen oder Konzessionen. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Gesuch nicht bewilligt wird. Die Kosten für Expertisen können dem Gesuchsteller auferlegt werden.

<sup>2</sup> Für nicht dem Gemeingebrauch dienende Leitungen und Bauten in Gemeindestrassen beträgt die jährliche Benützungsgebühr in der Regel Fr. 1.-/m<sup>1</sup>, für flächige Bauten Fr. 5.-/m<sup>2</sup>. Der Gemeinderat kann die Gebühr der Teuerung anpassen und sie bei speziellen Verhältnissen angemessen erhöhen, reduzieren oder auf die Erhebung ganz verzichten. Er berücksichtigt dabei die tatsächliche Inanspruchnahme des Strassenareals und den Marktwert der kommunalen Leistung.

## 6. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

### § 29

Rechtsschutz

<sup>1</sup> Für den Rechtsschutz und das Verfahren in Bezug auf Abgabeverfügungen gilt § 35 BauG.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates in Anwendung mit der übrigen Baugesetzgebung gilt § 41 ABauV.

Vollstreckung

<sup>3</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

## 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 30

Inkrafttreten

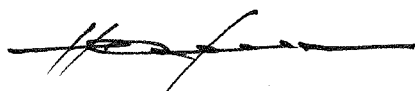
<sup>1</sup> Dieses Strassenreglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Uebergangsbestimmung

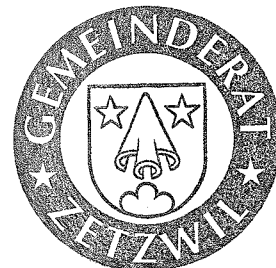
<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen  
am: ...2.4. Nov. 2000

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:





## **A BEGRIFFE**

### **1. Strassenunterteilung nach Eigentum**

#### a) Gemeindestrassen

Die Gemeindestrassen befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde. Die Strassen der Ortsbürgergemeinde zählen ebenfalls zu den Gemeindestrassen (RRB Nr. 14).

#### b) Privatstrassen

Die Privatstrassen befinden sich in Privatbesitz und sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich.

#### c) Privatstrassen im Gemeingebrauch

Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht werden gemäss Baugesetz und in diesem Reglement als Privatstrassen im Gemeingebrauch bezeichnet.

#### d) Öffentliche Strassen

Die Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch zählen zu den öffentlichen Strassen. Sie dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Benützungsberechtigt und Einschränkungen siehe § 102 BauG.

e) Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.

### **2. Strassenunterteilung nach Funktion**

#### a) Basiserschliessung (oder Grunderschliessung)

Die Basiserschliessung umfasst das übergeordnete Strassenetz mit den Hauptverkehrsstrassen (HVS) sowie den Verbindungsstrassen (VS) mit den Untertypen Regionalverbindungsstrasse, Lokalverbindungsstrasse und Verbindungsweg.

**b) Groberschliessung**

Die Groberschliessung umfasst den Haupttyp der Sammelstrasse mit ihren beiden Untertypen Hauptsammel- und Quartiersammelstrasse. Die Sammelstrasse sammelt den Verkehr in einem Quartier und führt ihn dem Grunderschliessungsnetz zu.

**c) Feinerschliessung**

Der Feinerschliessung gehört die Erschliessungsstrasse an. Ihr angegliedert sind die Untertypen Quartierserschliessungsstrasse, Zufahrtsstrasse und Zufahrtsweg.

Die interne Zufahrt auf einem erschlossenen Grundstück mit kleinem Verkehrsaufkommen zählt nicht zur Feinerschliessung.

**B. BEZUG ZUM UEBERGEORDNETEN RECHT**

Basis für dieses Reglement bildet das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. 1. 1993 mit den Änderungen, die ab dem 1. 1. 2000 in Kraft getreten sind. Erschliessung vgl. insbesondere §§ 33 - 38 BauG.

**zu § 6 Unterhalt**

Der Unterhalt der öffentlichen Strassen obliegt dem Strasseneigentümer. Die Gemeinden gewähren nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge an den Unterhalt von dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen (vgl. § 99 BauG).

**zu § 12 Zahlungspflichtige / Gesetzliches Grundpfandrecht**

Gemäss § 34 Abs. 5 BauG besteht für Grundeigentümerbeiträge auf den Grundstücken, denen durch die Erstellung, Änderung oder Erneuerung der Erschliessungsanlage Vorteile erwachsen, ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht. Dieses erlischt, wenn es nicht innert 2 Jahren nach Abschluss des gesamten Erschliessungswerks im Grundbuch eingetragen wird.

## zu §§ 26 ff Strassenbenützungsgebühren

Gebührenpflicht: Gemäss § 103 Abs.1 BauG ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer öffentlichen Strasse nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

Für Gemeindestrassen ist der Gemeinderat zuständig. Für Privatstrassen im Gemeingebrauch sind die Eigentümer zuständig, vorbehältlich der Zustimmung des Gemeinderates (§§ 104 + 105 BauG).

## zu § 29 Rechtsschutz

### § 35 BauG

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge der einzelnen Grundeigentümer in einem Beitragsplan fest. Dieser wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

<sup>2</sup> Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim verfügenden Organ (in der Regel beim Gemeinderat) Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

<sup>3</sup> Die Schätzungskommission überprüft die Entscheide uneingeschränkt, das Verwaltungsgericht nur auf ihre Rechtmässigkeit.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren. Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücke in Bauzonen werden gestundet.

### § 41 ABauV (Allgemeine Bauverordnung)

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates in Anwendung der Baugesetzgebung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Baudepartement Beschwerde geführt werden, soweit keine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

<sup>2</sup> Beruht die Verfügung oder der Entscheid auf einer verbindlichen Weisung oder Verfügung des Baudepartementes, so entscheidet der Regierungsrat über die Beschwerde.

**BEISPIEL ZUM KAPITEL 4.2 KOSTENVERTEILUNG**

Ausbau einer Erschliessungsstrasse, die bisher nicht der Norm entsprechend ausgebaut war, zu einer Sammelstrasse.

Kosten total		Gemeindeanteil	
Baukosten	200'000.-	30%	60'000.-
Landerwerb, übrige Kosten	<u>150'000.-</u>	30%	<u>45'000.-</u>
total	350'000.-		105'000.-

Auf Perimeterfläche zu verteilen: 350'000 – 105'000 = 245'000.-

Tabelle Kostenverteilung unter den Grundeigentümern

Parzelle		Perimeterfläche			Kostenbeitrag	
Nr.	Fläche	1. Per. 100%	2. Per. 75%	total	Prozent	Beitrag
	m2	m2	m2	m2	%	Fr.
1	806	310	0	310	3.7	*9'031
2	930	930	0	930	11.1	27'093
3	1060	1060	0	1060	12.6	*30'880
4	830	830	0	830	9.9	24'180
5	900	0	675	675	8.0	19'664
6	7370	3030	1575	4605	54.7	134'152
total				8410	100.0	245'000

\* Die Beiträge für die Parzellen 1 und 3 werden gemäss § 20 Abs. 1 wegen dem Näherrücken der Fahrbahn zu den bestehenden Gebäuden um 25 % zu Lasten der Gemeinde reduziert (wegen dem angrenzenden Trottoir nicht um 50 %).

Perimeterplan

